C/2024/5579

17.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11716 – NORDIC CAPITAL XI / CVC / PLATINUM IVY / HARGREAVES LANSDOWN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5579)

1. Am 4. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Nordic Capital XI, Limited („Nordic Capital XI“, Jersey), im Besitz des Nordic Capital-Konzerns („Nordic Capital“, Jersey),

— CVC Capital Partners plc („CVC“, Jersey),

— Platinum Ivy B 2018 RSC Limited („Platinum Ivy“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von der Abu Dhabi Investment Authority (Vereinigte Arabische Emirate),

— Hargreaves Lansdown plc („Hargreaves Lansdown“, Vereinigtes Königreich).

Nordic Capital XI und CVC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Hargreaves Lansdown erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 9. August 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Nordic Capital ist eine Anlagegesellschaft, die über ihre Fonds in große und mittelständische Unternehmen investiert.

— CVC bietet für bestimmte Fonds und Anlageinstrumente Anlageberatung und/oder -verwaltung an.

— Platinum Ivy investiert privates Anlagekapital.

— Hargreaves Lansdown betreibt eine Sparprodukte- und Investitionsplattform für private Anleger.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11716 – NORDIC CAPITAL XI / CVC / PLATINUM IVY / HARGREAVES LANSDOWN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË